

Wahlordnung für die Wahl des Verbandsrates des Paritätischen in Bayern

– Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 26. November 2010 –

Präambel

Wahlen sind wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie. Im Paritätischen sind die Wahlen in die Verbandsorgane kein Ritual, sondern ein zentrales Element gelebter basisorientierter Mitbestimmung.

Es ist wünschenswert, viele Kandidatinnen und Kandidaten für die zur Verfügung stehenden Ämter zu gewinnen. Eine interessante Liste zahlreicher Bewerberinnen und Bewerber ist Ausdruck starken bürgerschaftlichen Engagements.

In diesem Sinne will die nachfolgende Wahlordnung zu Wahlen beitragen, die in Vorbereitung und Durchführung den Paritätischen Prinzipien der Vielfalt, Toleranz und Offenheit gerecht werden.

§ 1

Bildung einer Findungskommission

1. Zur Vorbereitung der Wahl des Verbandsrates sowie der/des Vorsitzenden des Verbandsrates setzt der Verbandsrat eine Findungskommission ein. Der Findungskommission sollen fünf Personen angehören.
2. Die Berufung erfolgt spätestens 12 Monate vor der Wahl.
3. Mitglieder der Findungskommission können nicht für den Verbandsrat kandidieren.
4. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlussfassungen der Findungskommission sind schriftlich zu dokumentieren.
6. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
7. Die Tätigkeit der Findungskommission endet mit der Wahl des Verbandsrates.

§ 2

Einholung von Benennungen und Wahlvorschlägen

1. Spätestens neun Monate vor der Wahl des Verbandsrates werden die Mitglieder des Verbandes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Findungskommission, über die Landesgeschäftsstelle, auf die anstehende Wahl hingewiesen und aufgefordert, bis spätestens zwei Monate vor der Wahl Wahlvorschläge einzureichen. Die Bezirksverbände werden aufgefordert, mit gleicher Frist Kandidatinnen und Kandidaten aus ihrem Bereich zu benennen.
2. Wahlvorschläge und Benennungen der Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:
 - 2.2 Name, Anschrift, Geburtsdatum
 - 2.2 Berufs- oder Amtsbezeichnung
 - 2.3 Kurzer Lebenslauf
 - 2.4 Schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen oder benannten Person, dass sie bereit ist, das Amt anzunehmen.
 - 2.5 Schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen oder benannten Person, ob sie bereit ist, zusätzlich für das Amt des/der Vorsitzenden/Vorsitzenden zu kandidieren
3. Dem Wahlvorschlag sollen eine Begründung sowie Angaben zu Tätigkeiten im beruflichen und ehrenamtlichen Bereich beigefügt werden.
4. Die Findungskommission nimmt die bei der Landesgeschäftsstelle eingegangenen Unterlagen zur Kandidatur bzw. zur Benennung und die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen bzw. benannten Person entgegen. Sie ist befugt, die Unterlagen und insbesondere die Begründung so aufzuarbeiten, dass eine angemessene Präsentation der Kandidaten und Kandidatinnen ermöglicht wird.

§ 3

Bekanntgabe der Benennungen und Kandidaturen

1. Die Findungskommission leitet den Mitgliedern des Verbandes die Wahlunterlagen über die Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Wahl des Verbandsrates zu.

Sie bestehen aus:

 - 1.1 einer alphabetischen Liste der von den Bezirksverbänden benannten Vertreterinnen und Vertreter,
 - 1.2 einer alphabetischen Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Bereich der Mitgliedsorganisationen

jeweils mit den unter § 2 Abs. 2 erhobenen Angaben.
2. Es können nur die gemäß § 2 eingegangenen und gemäß § 3 Abs. 1 vorgestellten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden.

§ 4
Arbeitsweise der Findungskommission

1. Der Verbandsrat beschließt auf Vorschlag der Findungskommission ein Anforderungsprofil für Mitglieder des Verbandsrates sowie für den Vorsitz des Verbandsrates.
2. Die Findungskommission unterstützt aktiv die Gewinnung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Sie soll auf der Basis des Anforderungsprofils Mitgliedsorganisationen und Persönlichkeiten ansprechen.
3. Die Findungskommission kann, bis zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen, mit interessierten Kandidatinnen und Kandidaten ein Orientierungsgespräch auf der Basis dieses Anforderungsprofils führen. Sie gibt der jeweiligen Person sowie der vorschlagenden Organisation ein Feedback.
4. Sie gibt keine Wahlempfehlungen ab.
5. Die Mitglieder der Findungskommission verpflichten sich zu strikter Vertraulichkeit.